

## RICHTLINIEN BILDUNGSFONDS

### § 1 Definition

Der Bildungsfonds soll Teilnehmer/innen der Bildungsangebote der Freien Musik- und Kulturakademie Wildau gemeinnützige GmbH (*folgend: MKAW*) durch finanzielle, organisatorische, materielle oder zeitliche Förderung unterstützen. Träger der Initiative ist der Kulturkonsum 114 e.V. in seiner Rolle als gemeinnütziger Förderverein der MKAW.

### § 2 Finanzierung

- (1) Von den eingenommenen Teilnahmegebühren für Bildungsangebote durch die MKAW fließen 0,50 Euro monatlich in das Budget des Bildungsfonds. Dies gilt nicht für Gebühren, die für die Teilnahme an Ensembles entstehen. Die MKAW wird den dem Bildungsfonds zugutekommenden Teil der vereinnahmten Gebühren quartalsweise auf das maßgebliche Bankkonto des Kulturkonsum 114 e.V. überweisen.
- (2) Der Kulturkonsum 114 e.V. akquiriert externe Spenden zugunsten des Bildungsfonds und wird einen Teil seiner Einnahmen aus Mitgliedschaftsgebühren dem Budget des Bildungsfonds zur Verfügung stellen.

### § 3 Beauftragte/r

- (1) Der Bildungsfonds wird von einer/m Beauftragte/n vertreten, die/der dem Vorstand des Kulturkonsum 114 e. V. als Beisitzer/in angehört.
- (2) Die/der Beauftragte entscheidet nach Maßgabe der Budgetplanung über die Art und Höhe der Förderung. Übersteigt die Fördersumme einen Wert von fünfhundert Euro, ist der Vorstand des Kulturkonsum 114 e. V. in die Förderentscheidung in Form einfacher Abstimmung über die Bewilligung einzubeziehen.

### § 4 Aufsicht

- (1) Als Aufsichts- und Kontrollorgan des Bildungsfonds fungiert die Mitgliederversammlung des Kulturkonsum 114 e.V.

- (2) Die/der Beauftragte wird auf Antrag, mindestens aber einmal jährlich auf der Jahreshauptversammlung des Kulturkonsum 114 e. V. einen Bericht über ihre/seine Arbeit vortragen und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Kulturkonsum 114 e.V. verabschiedet den Haushaltsplan des Bildungsfonds im Voraus für das kommende Jahr. Im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung erfolgt die Festlegung der Summe des Anteils eigener Mitgliedschaftsgebühren, welche dem Budget des Bildungsfonds zugutekommt. Maßgeblich ist das Geschäftsjahr des Kulturkonsum 114 e. V.

## **§ 5 Antrag auf Förderung**

- (1) Förderungsinteressierte müssen schriftlich einen Antrag auf Förderung beim Kulturkonsum 114 e.V. oder der MKAW stellen. Beide Einrichtungen stellen auf ihrer Internetpräsenz und in ihren Räumlichkeiten entsprechende Formulare zur Verfügung.
- (2) Die/der Beauftragte entscheidet über eingereichte Anträge und legt nach eigenem Ermessen und unter Abwägung der für den Antragsteller und die Zahlungskraft des Bildungsfonds maßgeblichen Kriterien den zeitlichen und finanziellen Umfang der Förderung fest.
- (3) Bei Erstbeantragungen beträgt die maximale Förderdauer drei Monate. Die einfache oder wiederholte Bewilligung einer beantragten Förderung ist möglich, zieht jedoch keinen Anspruch des Begünstigten auf zukünftige Bewilligung weiterer Anträge nach sich.
- (4) Auf bereits durch den Bildungsfonds geförderte Maßnahmen kann keine zeitgleiche zusätzliche Förderung aus Mitteln des Bildungsfonds gewährt werden.
- (5) Zusätzlich zum Antrag können sich weitere nachweispflichtige Kriterien aus den Regelungen des § 6 ergeben.
- (6) Eine Förderung kann sich nur auf Maßnahmen und Angebote beziehen, die in Verantwortung des Kulturkonsum 114 e. V. oder der MKAW durchgeführt werden.

## **§ 6 Förderung**

### **a) Förderung für Familien mit geringem Einkommen**

- (1) Familien mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, die fällige Gebühr für den Unterricht ihres Kindes anteilig fördern zu lassen.
- (2) Förderungsberechtigt sind Bildungsleistungen für Teilnehmer\*innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs.
- (3) Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach der individuellen Situation und kann zwischen min. 5% und max. 100% der fälligen Gebühren betragen.

- (4) Als Nachweis des Förderungsbedarfs dienen Einkommensnachweise und/oder Statusmeldungen der Agentur für Arbeit, hilfsweise sonstige der/dem Bildungsfondsbeauftragten vorgetragene Gründe.

**b) Notlagen**

- (1) Bei vorübergehender, nicht durch die Antragsteller verursachter erhöhter finanzieller Belastung, in Krankheitsfällen und sonstigen Notsituationen kann eine einmalige oder auf einen Zeitraum von maximal 6 Monaten befristete Förderung beantragt werden.
- (2) Die Notlage ist der/dem Bildungsfondsbeauftragten verständlich zu schildern.

**c) Begabtenförderung**

Im Falle besonders förderungswürdiger Begabungen oder Leistungen können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- (1) Die Belegung von Zweit- und Ergänzungsfächern, bei gleichzeitiger Aufrechthaltung des Hauptfaches in Höhe von min. 5% und max. 100% der für das zusätzliche Fach anfallenden Gebühren.
- (2) Die Teilnahmemöglichkeit an bereits durch den Kulturkonsum 114 e.V. subventionierten Ensembles.
- (3) Die Teilnahme an nicht subventionierten Ensembles, bei gleichzeitiger Aufrechthaltung des Hauptfaches in Höhe von min. 5% und max. 100% der für die Ensembleteilnahme zusätzlich anfallenden Gebühren.
- (4) Die Teilnahme an einmaligen Workshops, Prüfungen, Meisterklassen und sonstigen Veranstaltungen, die der musikalischen Ausbildung des Förderungsbegünstigten dienen und in direktem Zusammenhang mit seiner Ausbildung an der MKAW stehen.
- (5) Die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit durch Unterstützung in Höhe von min. 5% und max. 100% der für die Erhöhung zusätzlich anfallenden Gebühren.
- (6) Die Vorbereitungsphase für musikalische Eignungsprüfungen vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder zur Teilnahme an Musikwettbewerben, welche der Vita des Begünstigten und dem öffentlichen Ansehen der MKAW und/oder des Kulturkonsum 114 e.V. zugute kommen.

Förderungsberechtigt sind Bildungsleistungen für Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs.

### **§ 7 Anzeigepflicht, Widerruf der Förderung**

- (1) Ergeben sich bei den Antragstellern Veränderungen, die maßgeblichen Charakter für die Bewilligung oder Aufrechterhaltung der Förderung haben, so sind diese unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Nach eingehender Überprüfung und Wegfall maßgeblicher Förderungskriterien kann die/der Beauftragte bereits bewilligte Förderungsleistungen widerrufen. Haben die Antragsteller bereits vor der Teil- oder Gesamtleistung der Förderung vorsätzlich falsche Angaben gemacht, so können bereits geleistete Förderung zurückverlangt werden.
- (3) Förderungsberechtigte und Beauftragte/r können die Förderungsvereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund zum Ende des laufenden Monats aufkündigen. Wichtige Gründe sind u.a. Umzug der Förderungsberechtigten oder Zahlungsunfähigkeit des Bildungsfonds.

### **§ 8 Gültigkeit**

Diese Richtlinien gelten ab dem zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/21 auf unbestimmte Zeit. Sie gelten in der geänderten, aktuellen Fassung ab dem Schuljahr 2023/24.